

che in allen Landeskirchen, durch tägliches Geläute von 12 bis 1 Uhr Mittags und durch gottesdienstliche Handlungen und Gebete, während sechs Wochen bezangen werden soll.

275. Münster den 28. Januar 1719. (A. 5. b. Wegebauten.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Behufs der Instandhaltung der mit vielem Kostenaufwande aus Landesmitteln hergestellten und zum Theil neu angelegten, sowie aller übrigen Landstraßen und Wege werden die rücksichtlich ihrer Herstellungsart und Verpflichtung früherhin ergangenen Bestimmungen (Nr. 133 und Nr. 222 d. S.) wörtlich erneuert und wird zusätzlich verordnet:

1. daß die neu angelegten, früher nicht bestandenenen Brücken und Wege von den Städten, Wigbolden, Flecken, Dörfern oder Kirchspielen, in welchen sie sich befinden, unterhalten und ausgebessert werden müssen;

2. daß den herkömmlich Wegebaupflichtigen, sie seyen Gemeinden oder auch Privaten, bei offenkundigem Unvermögen zur Bestreitung der obliegenden Reparatur, von dem ganzen Kirchspiel, und wenn dessen Mittel nicht hinreichen, von den nächstbenachbarten Kirchspielen, welche den Weg am meisten mitgebrauchen, Unterstützung gewährt werden soll, und

3. daß die zerstörten und abgegrabenen Landwehren im bevorstehenden Frühling wieder hergestellt und in guten Stand gebracht und unterhalten werden müssen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind von dem Erzbischof Churfürst und resp. Bischof Clement August sub dato München den 1. September 1727 (A. 6. b.), wegen der fast gänzlichen Unbrauchbarkeit der Landstraßen und Wege im Hochstifte Münster, gleichlautend, und unter Androhung schwerer Geldstrafen für fernere Saumseligkeiten, wiederholt worden.

Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnungen in C. H. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 183 und 199.

276. Münster den 12. März 1719. (A. 5. b. Illegalität der Richter.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

In allen bei den stiftlichen Ober- und Unter-Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Richter, Assessoren und Referenten der Partheyen Vormünder oder Curatores ad lites gewesen, oder noch wirklich sind, müssen diese sich des Urtheils und Referates enthalten und persönlich abtreten; auch in denjenigen Sachen wo sie, wegen ihrer Blutverwandtschaft mit einer Parthey oder deren Rechtsvorstand, recusirt werden, sich aller judicial- und extrajudicial-Cognition pflichtmäßig enthalten.

277. Münster den 19. April 1719. (B. 2. b. Scheide-Münzen.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Einforderung der Sieben-Pfennig-Stücke behufs der Feststellung ihrer Anzahl.

278. Münster den 12. Mai 1719. (B. 2. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Das ohne Berechtigung, von Civil- und Militair-Personen, ausgeübt werdende Jagen, Fischen und Krebsen muß von den Jagd- und Forstbeamten verhindert werden, und sollen dieselben gegen fernere ertappt werdende Contravenienten ohne alle Schonung, mit Wegnahme der Jagd- und Fischereigeräthe und Gewehre, so wie mit Tödtung ihrer Hunde und Denunciation der Freveler bei den Civil- und Militair-Behörden verfahren, welche angemessene Geldbußen und im Fall der Unvermögenheit der Contravenienten, körperliche Strafe verhängen werden.